Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik
an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
(SPO BIN)

Vom 12. Juni 2024

– in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Oktober 2025.

(Konsolidierte Fassung)

**Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.
Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.**

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 und Satz 2, Artikel 80 Absatz 1, Artikel 84 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 sowie Artikel 96 Absatz 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2010-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2 Studienziel und Studiengangsprofil
§ 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

2. Abschnitt
Aufbau des Studiums

§ 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule
§ 6 Praxismodul

3. Abschnitt
Prüfungen und Fristen

§ 7 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
§ 8 Bachelorarbeit
§ 9 Regeltermine und Fristen

4. Abschnitt
Organisatorische Regelungen

§ 10 Prüfungskommission

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 11 Akademischer Grad

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 13 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Informatik. [2]Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (APO THWS) vom 26. April 2023 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel und Studiengangsprofil

(1) [1]Das Ziel des Studiums besteht darin, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Studierende zu Informatikerinnen und Informatikern auszubilden. [2]Das Studium führt Studierende zur Befähigung, informationsverarbeitende Systeme in unterschiedlichen Anwendungsfeldern aufzubauen, (weiter) zu entwickeln und zu betreiben.

(2) [1]Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Informatikerinnen und Informatiker wird eine umfassende Grundausbildung geboten, die die Fähigkeit zur methodischen Problemlösung vermittelt und eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Anwendungsgebiete einer Informatik ermöglicht. [2]Die angestrebte Anwendungsorientierung wird durch den Praxisbezug sowie das Praxismodul (s. § 6) erzielt.

(3) [1]Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fachlichen und methodischen Kenntnissen auch Kommunikations- und soziale Kompetenzen sowie sprachliche Fertigkeiten. [2]Weitere Lehrveranstaltungen, teilweise in internationaler Kooperation mit anderen Hochschulen, vermitteln die für den internationalen Arbeitsmarkt erforderlichen interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen.

(4) [1]Das Studium wird auch in der Studienvariante „Informatik dual“ als Studium mit vertiefter Praxis angeboten. [2]Bei der Wahl der Studienvariante „Informatik dual“ findet eine intensivierte Verzahnung von Theorie und Praxis statt, wodurch das Kompetenzprofil von dual Studierenden zusätzlich erweitert wird. [3]Durch den regelmäßigen Wechsel zwischen Studium und Praxisphasen wenden Studierende das Erlernte direkt im jeweiligen Partnerunternehmen an. [4]Hierdurch wird ein besonders hoher Grad an Berufsfeldorientierung sowie Selbstorganisation sichergestellt. [5]So wird ein intensives Studium ermöglicht, bei dem zum einen erlernte Problemlösungsmethoden und angeeignetes Fachwissen schon während des Studiums in der betrieblichen Praxis erprobt, untermauert, reflektiert und vertieft werden und zum anderen praktische Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen eingebracht und dort analysiert und verarbeitet werden.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

(1) [1]Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Informatik ist der Nachweis

a) der Hochschulreife,

b) der Fachhochschulreife oder

c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 und Absatz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung.

[2]Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums (insbesondere zur sprachlichen Studierfähigkeit) sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung THWS) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

§ 4

Regelstudienzeit und Beginn des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet).

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5

Aufbau des Studiums und Studienmodule

(1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) [1]Die Studierenden wählen bei der Immatrikulation die Studienvariante „Informatik“ oder die Studienvariante „Informatik dual“. [2]Ein Wechsel von der Studienvariante „Informatik“ in die Studienvariante „Informatik dual“ ist nach Aufnahme des Studiums nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Praxisphase in unmittelbarem Anschluss an den Prüfungszeitraum des zweiten Studiensemesters absolviert werden kann. [3]Ein Wechsel von der Studienvariante „Informatik dual“ in die Studienvariante „Informatik“ ist jederzeit möglich.

(3) [1]Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) gemäß § 7 Absatz 3 APO THWS dienen dem Aufbau vertiefender Kompetenzen und stehen daher in einem unmittelbar fachlichen Zusammenhang mit anderen Modulen des Bachelorstudiengangs Informatik. [2]Jede/ jeder Studierende muss sich für FWPM im Umfang von 35 ECTS-Punkten entscheiden. [3]Dabei sind FWPM im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten aus den folgenden drei FWPM-Kategorien zu belegen:

- Seminar,

- Wirtschaft/Recht/Soziales,
- Fremdsprache: Englisch.

[4]Die Kategorien können den einzelnen Modulbeschreibungen sowie dem Studienplan für das jeweilige Semester entnommen werden. [5]Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten ECTS-Punkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/der Studierende trifft gegenüber dem Hochschulservice Studium (HSST) vor Ausstellung des Zeugnisses verbindlich eine andere Auswahl. [6]Anstelle des fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls I (FWPM I) absolvieren die Studierenden in der Studienvariante „Informatik dual“ verpflichtend das Modul „Transfer-Kolloquium“.

(4) [1]Die Belegung eines fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls erfolgt über ein elektronisches Verfahren mit Zugriff auf das Hochschulnetz rechtzeitig vor Antritt des jeweiligen Moduls. [2]Die Termine und Teilnahmebedingungen werden rechtzeitig vor der Belegung fakultätsweit bekannt gemacht. [3]Nach Abschluss der Belegung werden die Listen mit den Matrikelnummern der an den FWPM teilnehmenden Studierenden fakultätsweit veröffentlicht. [4]Eine Woche nach dieser Bekanntgabe sind diese Listen verbindlich.

(5) [1]Im Rahmen der Studienvariante „Informatik dual“ absolvieren die Studierenden in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zusätzlich zum Praxismodul weitere Praxisphasen beim jeweiligen Praxispartner. [2]Die Dauer und die Inhalte der Praxisphasen ergeben sich aus den Praxisplänen der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik.

§ 6
Praxismodul

(1) [1]Das Praxismodul besteht aus einer mindestens 20 Wochen und höchstens 26 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase. [2]Die Praxisphase wird durch eine verpflichtende Lehrveranstaltung begleitet, die dem Erfahrungsaustausch sowie der Vertiefung von Präsentationstechniken dient.

(2) Zum Eintritt in das Praxismodul ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Praxismoduls mehr als 90 ECTS-Punkte erreicht, davon 55 ECTS-Punkte aus dem ersten Studienjahr, sowie das Modul „Professional Skills“ mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Das Praxismodul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 11 Absatz 7 Satz 1 APO THWS eine Präsentation über das für die begleitet Praxisphase vereinbarte Projekt erfolgreich abgelegt wurde.

(4) Das Praxismodul wird mit 30 ECTS-Punkten und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

3. Abschnitt
Prüfungen und Fristen

§ 7
Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

(1) [1]Die Projektarbeit ist so zu gestalten, dass eine Aufgabenstellung in der Regel im Team unter Betreuung von einer Dozentin/ einem Dozenten bearbeitet werden kann. [2]Bei der Projektarbeit soll die Themenstellung so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sieben Wochen fertig gestellt werden kann. [3]Die Projektarbeit ist in der Regel an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung herauszugeben. [4]Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. [5]Mit der Projektarbeit kann begonnen werden,

wenn mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht sind. [6]Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/ den Studierenden gemäß § 26 Absatz 4 APO THWS statt.

(2) [1]Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 1 APO THWS beträgt der mögliche Zeitrahmen eines Referates zwischen 15 und 30 Minuten. [2]Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 2 APO THWS beträgt der mögliche Zeitrahmen für eine Präsentation zwischen 15 und 60 Minuten.

(3) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 8
Bachelorarbeit

(1) [1]Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn

a) das Praxismodul sowie das Modul „Professional Skills“ mit Erfolg abgelegt,

b) mindestens 120 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht sowie

c) die Projektarbeit erfolgreich abgelegt worden sind.

[2]Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.

(2) [1]Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. [2]Zusätzliche Abgabekriterien, die über die Vorgaben des § 30 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2 APO THWS hinausgehen, sind der/ dem Studierenden spätestens mit der Themenausgabe verbindlich mitzuteilen.

(3) [1]Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierende/ den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. [2]Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfenden statt, die ergänzende Fragen stellen können. [3]Die Präsentation fließt in die Bewertung des Bachelorarbeitsmoduls im Verhältnis 1:4 zur Bachelorarbeit ein.

§ 9
Regeltermine und Fristen

(1) [1]Folgende Modulprüfungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 APO THWS:

- Programmieren I,
- Algebra sowie
- Grundlagen der Technischen Informatik

und müssen somit bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden. [2]Hat die/ der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (Fristfünf).

(2) Weitere Fristenregelungen (insbesondere bzgl. zu erbringender ECTS-Punkte) ergeben sich aus § 39 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 APO THWS.

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

§ 10

Prüfungskommission

Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO THWS für den Bachelorstudiengang Informatik beträgt drei.

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 11

Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt „B.Eng.“) verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO THWS vom 26. April 2023 in der jeweils geltenden Fassung für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik zum 01. Oktober 2024 oder später aufnehmen bzw. diesem Zeitraum durch Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zuzuordnen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 10.06.2024 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt gemäß Artikel 9 Satz 3 sowie Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 BayHIG vom 12.06.2024.

Würzburg, den 12. Juni 2024

Professor Dr. Jean Meyer
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik wurde am 12.06.2024 in der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.06.2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.06.2024.

Abkürzungen:

APO THWS	Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
AWPF	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
BA	Bachelorarbeit
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
B. Sc.	Bachelor of Science
BGBl	Bundesgesetzblatt
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung)
d	Deutsch (als Prüfungssprache)
e	Englisch (als Prüfungssprache)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	Exkursion
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
mP	mündliche Prüfungsleistung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
P	Praktikum
Pro	Projekt
S	Seminar
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
soP	sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird **jeweils zu Beginn des Semesters** durch die verantwortliche Dozentin/ den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.
sP	schriftliche Prüfungsleistung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THWS	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Tpf	Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO THWS. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/ der Modulverantwortliche.
Ü	Übung
V	Vorlesung

Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:

A	Projektarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung

Anlage zur SPO für den Bachelorstudiengang Informatik
Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik am 01. Oktober 2024 oder später aufnehmen.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]
Nr.	**Prüfungs-nummer**	**Modulname** [1]	**Semes-ter**	**SWS**	**ECTS-Punkte**	**Lehrver-anstal-tungsart**	**Voraussetzung**	**Prüfung**					**Notenge-wicht**	
								Art	**Dauer/ Form**	**Spra-che** [3]	**bZv**	**End-note**	**Fak-tor**	**tats. Ge-wicht**
1	5111010	Grundlagen Algorithmen und Datenstrukturen	1	4	5	SU, Ü		soP	G	d		ja	1	5
2	5100130	Programmieren I	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	[4]	ja	1	5
3	5100350	Algebra	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
4	5101620	Datenbanken	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	[4]	ja	1	5
5	5100720	Grundlagen der Techni-schen Informatik	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
6	99xxxxx	AWPM	1	4	5	[2]						ja	1	5
7	5100220	Programmieren II	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	[4]	ja	1	5
8	5100360	Analysis	2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
9	5101510	Software Engineering I	2	4	5	SU		soP	G	d / e		ja	1	5
10	5101820	Rechnerarchitektur	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
11	5103220	IT-Projektmanagement	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d / e		ja	1	5
12	5111120	Internetkommunikation	2	4	5	SU, P		sP	90	d		ja	1	5
13	5101110	Algorithmen und Daten-strukturen II	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
14	5111140	Systemnahe Programmierung	3	4	5	SU, Ü		soP	G	e		ja	1	5
15	5101730	Daten Management & Data Science	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d / e		ja	1	5
16	5111160	Backend Systems[7]	3	4	5	SU, Ü		soP	G	e		ja	1	5
17	5111170	Stochastik	3	4	5	SU		sP o. soP[6]	90 o. G	d		ja	1	5
18	5111180	Professional Skills	3	4	5	S		soP	G	d		ja	1	5
19	5100620	Grundlagen der Betriebs-wirtschaftslehre	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
20	5100430	Angewandte Numerik	4	4	5	SU, Ü		sP o. soP[6]	90 o. G	d		ja	1	5
21	5101010	Grundlagen der Theoreti-schen Informatik	4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
22	5100240	Programmierprojekt	4	4	5	S	5100130, 5100220	soP	H	d		ja	1	5
23	5111230	Frontend Systems[7]	4	4	5	SU, Ü		soP	G	e		ja	1	5
24	5102810	Software Engineering II	4	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5
25	5111250	Praxismodul[7]	5	1	30		> 90 ECTS-Punkte, davon 55 ECTS-Punkte aus dem ersten Studienjahr, 5111180	soP (m.E./o.E.)	C, D	d / e		nein	0	0
26	5102910	Projektarbeit[7]	6	4	10	Pro	100 ECTS-Punkte, 5100240	soP	A	d / e		ja	1	10
27	5003xxx	FWPM I	6	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
27a		Transfer-Kolloquium[7], [8]	6	4	5	S		soP (m.E./o.E.)	G	d / e	Tpf	nein	0	0
28	5003xxx	FWPM II	6	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
29	5003xxx	FWPM III	6	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
30	5003xxx	FWPM IV	6	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
31	5003xxx	FWPM V	7	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
32	5003xxx	FWPM VI	7	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
33	5003xxx	FWPM VII	7	4	5	S		sP o. soP	[5]	d / e		ja	1	5
34	5103500	Bachelorarbeitsmodul[7], [9]	7		15		120 ECTS-Punkte aus den ersten vier Semestern, 5111250, 5111180, 5102910			d / e		ja	1	15
		Bachelorarbeit			12			BA						
		Bachelorseminar		1	3	S		soP	C		Tpf			
		Summe		**136**	**210**									**180**

Anlage zur SPO für den Bachelorstudiengang Informatik

1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
3) Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
4) Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung bzw. zwei sonstige Prüfungen (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
6) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (G) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
7) Binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende.
8) Das Transfer-Kolloquium ersetzt das FWPM I in der Studienvariante „Informatik dual“.
9) In der Studienvariante „Informatik dual“ wird die Bachelorarbeit in Kollaboration mit dem jeweiligen Praxispartner erarbeitet.